



Information 02/2003

Solidaritätsbewegung für Helmut Schmidt

Kündigung von Helmut Schmidt rechtlich nicht mehr durchzusetzen!

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hat am 10. Juli 2003 im Verfahren des Betriebsrats von bauer druck köln zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entschieden, dem Antrag des Betriebsrates statt zu geben. Durch diese Entscheidung des LAG kann die Geschäftsführung, die von ihr gegen den Betriebsratsvorsitzenden Helmut Schmidt ausgesprochene Kündigung, rechtlich nicht mehr durchsetzen!

Gleichzeitig ist durch die Entscheidung des LAG's der im März 2002 gewählte Betriebsrat rückwirkend – wenn auch nur vorübergehend – wieder im Amt. Vorübergehend deshalb, da im Hauptverfahren zur Anfechtung der Betriebsratswahl das LAG gegen den Betriebsrat entschieden hat.

Die Entscheidung des LAG war notwendig, weil die Geschäftsführung gegen die Betriebsratswahl bei bauer druck köln Klage erhoben hatte. Die Geschäftsführung begründete ihre Klage mit der Einbeziehung von Leiharbeitnehmern bei der Betriebsratswahl. Das Arbeitsgericht Köln hatte in der I. Instanz dem Antrag der Geschäftsführung stattgegeben. Gegen dieses Urteil hatte der Betriebsrat Beschwerde beim LAG eingelegt. Diese Beschwerde war auf dem Postweg verloren gegangen, so dass die Beschwerde nicht rechtzeitig vor Fristablauf beim LAG eingegangen war. Zur Klärung dieses Sachverhalts fand das heutige Verfahren des Betriebsrates zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Bereits am 7. Juli 2003 fand im Kündigungsverfahren von Helmut Schmidt der Gütetermin vor dem Arbeitsgericht Köln statt. Der Gütetermin verlief ohne Annäherung in der Sache. Das Arbeitsgericht Köln terminierte den Kammertermin zur Entscheidung im Kündigungsverfahren auf den 14. November 2003 um 10.20 Uhr.

*ver.di informiert im Anschluß an die Arbeitsgerichtstermine, über deren Verlauf und Ergebnis auf dem **Tariftelefon: 0221/527057** und zeitnah auch mit einer **Information!***